

Einwohnermeldeamt – Ordnungsamt – Standesamt
Schulen/Kindertagesstätten – Sozialamt

**Kurz
und
Knapp...**

**aus Ihrem
Bürgerservice**

Schon gewusst?

- Die **Offenen Ganztagschulen der Sventana-Schule Bornhöved** und der **Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrum** wünschen sich interessierte Kursleiter/innen aus den Bereichen **Hausaufgabenbetreuung**, Yoga, Töpfern, Mountainbiken, Parcourlaufen, Technik und alles, was „Sport“ ist. Wer Wünsche erfüllen kann, erhält gern weitere Informationen von Frau Niels/Kegel-Maier Tel. 9077-38, 9077-30.
- Für viele Nachbarschaftsaueinandersetzungen (z.B. nervende belästigende Geräusche (außer starke Lärmbelästigung), Heckenbewuchs und umsturzgefährdete Bäume bei privaten Grundstücken, Qualm, Grenzstreitigkeiten usw.) ist nicht das öffentliche Recht, sondern das Privatrecht maßgeblich. Etwaige Problemfälle können über die jeweils zuständigen Schiedspersonen geklärt werden. Die Kontaktdaten sind auf Seite 1 abgedruckt.
- Am 24.09.2017 findet die Bundestagswahl statt. Es werden wieder interessierte Bürger für die jeweiligen Wahlvorstände gesucht. Bei Interesse stehen die Mitarbeiter vom Ordnungsamt und 04323/9077-23 oder -24 gerne zur Verfügung.

Qualität der Badegewässer Untersuchungsergebnisse

Turnusmäßig wurden durch die Kreisverwaltung Segeberg, am 31.07.2017, Proben der Badegewässer entnommen und untersucht.

Nachfolgende Untersuchungsergebnisse gebe ich bekannt:

Bornhöveder See:

Escherichia coli (MPN/100 ml): Grenzwert: 1.800,
Wert der Probe: 65
Intet. Enterokokken (MPN/100 ml): Grenzwert: 700,
Wert der Probe: >10

Damsdorf, Stocksee:

Escherichia coli (MPN/100 ml): Grenzwert: 1.800,
Wert der Probe: <10
Intet. Enterokokken (MPN/100 ml): Grenzwert: 700,
Wert der Probe: <10

Schmalensee:

Escherichia coli (MPN/100 ml): Grenzwert: 1.800,
Wert der Probe: 158
Intet. Enterokokken (MPN/100 ml): Grenzwert: 700,
Wert der Probe: 21

Stocksee, Stocksee:

Escherichia coli (MPN/100 ml): Grenzwert: 1.800,
Wert der Probe: 43
Intet. Enterokokken (MPN/100 ml): Grenzwert: 700,
Wert der Probe: 43

Alle Badegewässer weisen somit eine gute und unbedenkliche Badewasserqualität auf.

Diese und weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/badegewaesser.html>

Amt Bornhöved, Der Amtsvorsteher

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am
24. September 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek, Tensfeld und Trappenkamp werden in der Zeit **vom 04. September bis 08. September 2017**

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten im
**Amt Bornhöved, Am Markt 3 (Zimmer Nr. 4), 24610
Trappenkamp**
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das jeweilige Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Amt Bornhöved –Der Amtsvorsteher-, Am Markt 3 (Zimmer-Nr. 4), 24610 Trappenkamp Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 8 Segeberg - Stormarn - Mitte durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 13. August 2017 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge

Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Trappenkamp, den 08. August 2017

Amt Bornhöved, Die Gemeindebehörde